

AKADEMIE FÜR BERATUNG UND PSYCHOTHERAPIE

A-1030 Wien, Dißberggasse 5/4, Tel: +43 1/713 77 96, Fax: +43 1/718 78 32, office@ips-online.at

FORT- UND WEITERBILDUNGSORDNUNG

Personzentrierte Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie

gültig mit 19.4.2016

AKADEMIE FÜR BERATUNG UND PSYCHOTHERAPIE
APG•IPS – INSTITUT FÜR PERSONZENTRIERTE STUDIEN

www.apg-ips.at



INHALTSVERZEICHNIS

FORT- UND WEITERBILDUNG „PERSONENZENTRIERTE KINDER- UND JUGENDLICHEN-PSYCHOTHERAPIE“

Übersicht	3
I. Qualitätsstandards	4
II. Curriculare Ziele	4
III. Teilnehmer und Teilnehmerinnen	5
IV. Aufnahmevoraussetzungen, Anrechnung, Zertifikat	5
V. Qualifikationsziele	7
VI. Dauer	9
VII. Inhalte und Umfang der Ausbildung	9
VIII. Durchführung	10

FORTBILDUNG UND WEITERBILDUNG DES IPS „PERSONENZENTRIERTE KINDER- UND JUGENDLICHEN- PSYCHOTHERAPIE“

ÜBERSICHT

Curriculare Ziele

- a. **Methodenspezifische Fortbildung**
für personenzentrierte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie für
Ausbildungsteilnehmerinnen und Teilnehmer in Ausbildung unter Supervision
- b. **Weiterbildung im Sinne der zielgruppenorientierten Spezialisierung**
für alle Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Umfang und Dauer

Insgesamt mindestens 400 Stunden (200 Stunden Veranstaltungen und 200 Stunden Praxis)
über mindestens zwei Jahre.

- *Selbsterfahrung*: mind. 30 Stunden
- *Theorie*: mind. 120 Stunden + Literaturstudium + schriftliche Arbeit
- *Supervision*: mind. 50 Stunden, davon mind. 25 Stunden Einzelsupervision und eine Praxis-
gruppe (25 Stunden)
- *Praxis*: mind. 200 Std. Arbeit, davon mind. 150 Std. in mind. 3 Einzeltherapien

Für Personen ohne personenzentrierte Vorbildung kommen weitere Stunden hinzu (siehe VII).

Anrechnungsregelungen: siehe IV.

I. QUALITÄTSSTANDARDS

1. Internationale und fachspezifische Standards

Das Curriculum entspricht

- den internationalen Prinzipien personenzentrierter Aus-, Fort- und Weiterbildungen (Mitglied des Personenzentrierten Weltverbandes – WAPCEPC, dessen Kriterien es erfüllt: <http://www.pce-world.org>)
- den Standards, die vom Network of the European Associations for Person-Centered and Experiential Psychotherapy and Counseling (NEAPCEPC), dessen Mitglied das IPS ist, festgesetzt sind (<http://www.pce-europe.org/ntraininggerm.htm>)
- der Leitlinie für die Weiterbildung in Säuglings-, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie des ÖBVP (Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie, März 2006)
- Richtlinie für die psychotherapeutische Arbeit mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen des Bundesministeriums für Gesundheit (auf Grundlage des Gutachtens des Psychotherapiebeirates vom 2.12.2014)

2. Nationale und rechtliche Standards

Das Curriculum entspricht den Anforderungen

- des österreichischen Psychotherapiegesetzes (BGBl.Nr. 361/1990) und
- der Fort- und Weiterbildungsrichtlinie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten des Bundesministeriums für Gesundheit 02.12.2014)
- Gutachterrichtlinie auf Grundlage von Gutachten des Psychotherapiebeirates (2.12.2014) www.bmg.gv.at

II. CURRICULARE ZIELE

Dieses Curriculum dient der Fort- und Weiterbildung (Schwerpunktsetzung, Spezialisierung) für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Es kann absolviert werden als

a. **methodenspezifische Fortbildung** für personenzentrierte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (laut Fort- und Weiterbildungsrichtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit)

c. **Weiterbildung im Sinne der zielgruppenorientierten Spezialisierung** für personenzentrierte und anderen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (laut Fort- und Weiterbildungsrichtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit)

III. TEILNEHMERINNEN UND TEILNEHMER

Dieses Curriculum ist daher in entsprechender Weise Personen zugänglich,

a. die sich in einem fortgeschrittenen Stadium der *Ausbildung (in Ausbildung unter Supervision)* in einem personenzentrierten Fachspezifikum befinden

b. die eine personenzentrierte Ausbildung abgeschlossen haben

c. die in die Psychotherapeutinnen/-therapeuten-Liste des Bundesministeriums für Gesundheit eingetragen sind

IV. AUFNAHMEVORAUSSETZUNGEN, ANRECHNUNG, DIPLOM

a. Personen, die unter III.a. fallen, können aufgenommen werden, sobald sie die Bescheinigung erhalten haben, dass sie zur Ausübung von Psychotherapie als Psychotherapeut bzw. Psychotherapeutin in Ausbildung unter Supervision berechtigt sind.

Für die Aufnahme ist ein Gespräch mit dafür befugten Ausbilderinnen oder Ausbilder zu führen.

Mindestens 50 % der Weiterbildung müssen nach Abschluss der fachspezifischen Ausbildung absolviert werden. Frühestens ein Jahr nach Abschluss der Fachspezifischen Ausbildung kann die Weiterbildung abgeschlossen werden. Im Falle der erfolgreichen Absolvierung wird ein Diplom überreicht werden, das die Absolventin bzw. den Absolventen als „Personenzentrierte(n) Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutin / Psychotherapeut“ ausweist.

b. Personen, die unter III.b. fallen, können Elemente der fachspezifischen Ausbildung nach der Erreichung des „Status in Ausbildung unter Supervision“ angerechnet werden, wenn sie die erforderlichen Inhalte abdecken und nicht mehr als 5 Jahre zurückliegen. Mindestens 50% der Fort- und Weiterbildung müssen aber nach Abschluss der fachspezifischen Ausbildung absolviert werden.

Für die Aufnahme ist ein Gespräch mit einer dafür befugten Ausbilderin oder einem Ausbilder zu führen. Hat die Fortbildungswerberin bzw. der –werber die fachspezifische Ausbildung nicht

beim IPS der APG abgeschlossen oder liegt der Ausbildungsabschluss mehr als 7 Jahre zurück, so ist zusätzlich eine personenzentrierte Selbsterfahrungsgruppe unter Leitung einer Ausbilderin oder eines Ausbilders des IPS (15 Stunden) zu absolvieren.

Im Falle der erfolgreichen Absolvierung wird ein Diplom ausgestellt, das den Absolventen bzw. die Absolventin als „Personenzentrierte(n) Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutin / Psychotherapeut“ ausweist.

c. Personen, die unter III.c. fallen, müssen ihre personenzentrierten theoretischen Kenntnisse und ihre personenzentrierte Praxis nachweisen. Allenfalls können von der Ausbildungsleitung vorbereitende oder ergänzende Weiterbildungsschritte verlangt und bereits absolvierte Elemente angerechnet werden, wenn sie den erforderlichen Inhalten entsprechen.

Für die Aufnahme ist je ein Gespräch mit zwei dafür befugten Ausbilderinnen oder Ausbildern zu führen. Hat die Weiterbildungswerberin bzw. der –werber die fachspezifische Ausbildung nicht beim IPS der APG abgeschlossen, ist eine Teilnahme an einem Entscheidungsseminar bei einem Ausbilder oder einer Ausbilderin des IPS erforderlich.

Im Falle der erfolgreichen Absolvierung wird ein Diplom ausgestellt, das die Absolventin bzw. der Absolvent als „Personenzentrierte(n) Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutin / Psychotherapeut“ ausweist.

V. QUALIFIKATIONSZIELE

1. *Qualifikationsziel, Menschenbild und Ausbildungsweg*

Ziel des Curriculums ist die Befähigung zu personenzentrierter psychotherapeutischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und der begleitenden Beratung der Eltern bzw. anderen Bezugspersonen im Umfeld (System) des Kindes oder der/des Jugendlichen. Sie schließt die Qualifikation für die Durchführung von Personenzentrierter Psychotherapie und Beratung mit diesen Klientinnen und Klienten, die Befähigung zur diagnostischen Abklärung und Indikationsstellung samt Überweisungskompetenz ein.

Dabei wird vom personenzentrierten Menschenbild ausgegangen, das auf der Basis beruht, dass jede Person – und damit auch jedes Kind und jede/r Jugendliche - das Potenzial und die Fähigkeit besitzt, ihr Leben zu gestalten und ihre Schwierigkeiten in individuell wie sozial konstruktiver Weise zu meistern, wenn sie Förderung durch eine entsprechende Beziehung erhält. Dieses Beziehungsangebot ist durch Authentizität, nicht an Bedingungen gebundene Wertschätzung und Empathie gekennzeichnet. Individuum und System kommen so in einem an der Person orientierten (personenzentrierten) Ansatz gleichermaßen in den Blick. Im Sinne personaler Begegnung und

Präsenz setzt der Therapeut bzw. die Therapeutin dabei diagnostisch und therapeutisch wesentlich auf Persönlichkeitsentwicklung, wodurch methodische und technische Aspekte in den Hintergrund und personale Aspekte in den Vordergrund treten. Dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen wird in respektvoller, anerkennender und einfühlsamer Weise begegnet, wodurch die eigenen Ressourcen zur Entwicklung bzw. Heilung gefördert und angeregt werden. Dies gilt in gleicher Weise für die mitbetroffenen Erwachsenen. Die Fort- und Weiterbildung setzt auf die Persönlichkeitsentwicklung der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers und befähigt zu eigenständigem, selbstverantwortlichem und kompetentem Handeln.

2. Bereichsspezifische Ziele

2.1. Selbsterfahrung

Die Selbsterfahrung ist auf die Erfahrung der Vorgänge und Prozesse in der eigenen Person in den Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen gerichtet.

Ziele: Offene Auseinandersetzung mit der eigenen Person, insbesondere Reflexion der Selbsterfahrung als Kind und Jugendliche/r und der Erfahrungen mit Kindern und Jugendlichen; Präsenz, Authentizität und Transparenz; Kontakt-, Beziehungs- und Begegnungsfähigkeit; Belastbarkeit; Fähigkeit zur Entwicklung einer offenen, einfühlsamen, respektvollen und wertschätzenden Beziehung zu Kindern und Jugendlichen, Spielfähigkeit.

2.2. Theorie

Die theoretische Ausbildung dient der Auseinandersetzung mit theoretischen Annahmen über Personenzentrierte Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen und mit der einschlägigen personenzentrierten Literatur sowie der Abgrenzung zu psychotherapeutischen Vorgehensweisen, die auf anderen Menschenbildern beruhen.

Ziele: Gründliche Kenntnis der personenzentrierten Theorie und aktuellen Literatur zur Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen; Fähigkeit zur eigenständigen Theoriebildung und personenzentrierten theoretischen Argumentation; Anwendung einer personenzentrierten Theorie auf die therapeutische Praxis und personenzentrierte Reflexion derselben; Durchführung einer prinzipiell publikationsreifen Arbeit zu einem selbst gewählten theoretischen Thema aus dem Bereich der Personenzentrierten Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen.

2.3. Supervision und Praxisreflexion

Die Supervision dient der Vorbereitung, Übernahme und Nachbereitung einer therapeutischen Aufgabe und Verpflichtung gegenüber Kindern und Jugendlichen zusammen mit der Arbeit in deren Familie und Umfeld sowie der Förderung und Unterstützung der Reflexion, Selbstkontrolle und Selbstregulation der therapeutischen Vorgangsweise in der Personenzentrierten Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie.

Ziele: Kompetente Übernahme einer therapeutischen Verpflichtung und Aufgabe in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie deren Familie und Umfeld im Sinne des Personenzentrierten Ansatzes; Fähigkeit zur offenen Reflexion und Selbstkontrolle der therapeutischen Vorgangsweise im Hinblick auf den Entwicklungsprozess der Klienten und Klientinnen und der Beziehung zum Klienten; Entwicklung einer therapeutischen Sensibilität und einer realistischen Selbstwahrnehmung hinsichtlich der eigenen therapeutischen Vorgangsweise.

2.4 Praxis

Die Praxis ist die zu supervidierende Personenzentrierte Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen und die Arbeit mit deren Familie und Umfeld in verschiedenen psychotherapeutischen Settings.

Ziel: Integration der therapeutischen Prinzipien der Personenzentrierten Psychotherapie in die eigene Praxis der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

VI. DAUER

Die Dauer des Curriculums beträgt insgesamt mindestens 400 Stunden (200 Stunden Veranstaltungen Theorie und Methodik und 200 Stunden Praxis) über mindestens zwei Jahre in kontinuierlicher Teilnahme.

VII. INHALTE UND UMFANG DER AUSBILDUNG

1. Selbsterfahrung

Es müssen mindestens 30 Stunden thematische personzentrierte Gruppenselbsterfahrung zum Themenbereich der eigenen Erfahrung als Kind und Jugendliche/r und mit Kindern und Jugendlichen absolviert werden (inkl. Reflexion der eigenen Spielgeschichte und Spielfähigkeit). Um eine prozesshafte Auseinandersetzung zu ermöglichen, ist diese Gruppe nach Möglichkeit als laufende Gruppe zu absolvieren.

2. Theorie

- I. Es müssen mindestens 120 Stunden zum Thema Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie absolviert werden
 - a. Anthropologie und Ethik: Das Kind als Person und Klient (15 Stunden)
 - b. Persönlichkeitstheorie: Personzentrierte Entwicklungspsychologie (inkl. Geschlechterdifferenz, Sexualität, Aggression, Gewalt, Verlust etc.) (20 Stunden)
 - c. Beziehungstheorie: Personzentrierte Beziehungstheorie der Kind-Erwachsenen-Beziehung (inkl. Familiendynamik und Umfeld, Familientherapie, personzentrierte Erziehungswissenschaft) (20 Stunden)
 - d. Störungstheorie: Allgemeine und differenzielle Psychopathologie des Kindes und Jugendlichen (25 Stunden)
 - e. Theorie des Spiels: Das kindliche Spiel – Spieltherapie mit Kindern und Jugendlichen (15 Stunden)
 - f. Therapietheorie und -methodik: Spezifika von Indikation, Diagnostik, Prozess und Setting (inkl. Rahmenbedingungen, systemische Eltern- und Umfeldarbeit, kreative Medien, Krisenintervention, Traumaarbeit, Familienspieltherapie, Kinder mit besonderem Hilfebedarf, Kooperation und Vernetzung mit anderen Professionen, andere Ansätze, medizinische und rechtliche Aspekte ...) (25 Stunden)

- II. Ergänzend zu den Seminaren ist jeweils die Auseinandersetzung mit der aktuellen Fachliteratur, Kinder- und Jugendpsychotherapie betreffend, erforderlich (Selbststudium oder Seminarform)
- III. Es ist eine schriftliche Arbeit als eigenständige theoretische Auseinandersetzung zum Thema Personenzentrierte Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie aus einem Bereich anzufertigen, zu dem ein Erfahrungsbezug besteht.

3. Supervision

Es sind mindestens 50 Stunden Supervision und Praxisreflexion der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, sowie deren Bezugspersonen, erforderlich. Davon mindestens 25 Stunden Einzelsupervision sowie 25 Stunden Praxisgruppe für Kinder- und Jugendlichentherapie.

4. Praxis

Es müssen mindestens 200 Stunden therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erfolgen, davon mindestens 150 Stunden in mindestens drei Einzeltherapien.

VIII. DURCHFÜHRUNG

1. Lehrpersonal

Die Durchführung der Weiterbildungsordnung liegt im Aufgabenbereich der nach den Bestimmungen des IPS der APG•IPS bestellten Ausbilderinnen und Ausbilder für Psychotherapie und wird von der Fort- und Weiterbildungsleitung organisiert. Je nach entsprechender spezifischer Qualifikation für die einzelnen Veranstaltungen werden, zusammen mit Gastausbildern und –ausbilderinnen, die Veranstaltungen durchgeführt. Bei Bedarf werden Durchführungsbestimmungen für das Curriculum erlassen.

2. Aufnahme- und Anrechnungsverfahren

Das Aufnahmeverfahren dient der Feststellung der persönlichen Eignung und der Aufnahmevoraussetzungen (siehe IV.).

An die Leitung der Fort- und Weiterbildung ist ein formloser Antrag zu stellen, unter Beifügung der Bestätigungen über die Absolvierung der erforderlichen Aufnahmebedingungen. Personen die keine Aus- oder Weiterbildung im IPS der APG•IPS absolviert haben, haben des Weiteren einen Lebenslauf, eine Kopie der Geburtsurkunde, die Angabe von Vorerfahrungen und –Aus– bzw. -Weiterbildungen (falls vorhanden, Bestätigung der Ausbildungseinrichtung über den Ausbildungsstand bzw. –abschluss) beizufügen.

Die Aufnahme erfolgt ebenso wie allfällige Anrechnungen nach Beschluss der Ausbilderinnen und Ausbilder durch Bescheid der Leitung der Fort- und Weiterbildung des IPS der APG•IPS.

Es wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen Ausbildungseinrichtung und Ausbildungsteilnehmer bzw. –teilnehmerin geschlossen.

3. Begleitung

Im Verlauf der Weiterbildung können Begleitgespräche mit dafür befugten Ausbilderinnen bzw. Ausbilder nach freier Wahl des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin geführt werden. Sie dienen der informellen Evaluation und der Klärung des Lernweges.

4. Evaluation

4.1 Das Evaluationsverfahren wird vom dafür befugten Lehrpersonal durchgeführt.

4.2 Das Evaluationsverfahren dient der Standortbestimmung und der Einschätzung der Entwicklungsfortschritte eines/einer Aus-, Fort- oder Weiterbildungsteilnehmers/–teilnehmerin hinsichtlich der Weiterbildungsziele.

5.3 Die Einleitung eines Evaluationsverfahrens erfolgt auf Ansuchen der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers oder einer Ausbilderin bzw. eines Ausbilders Die Einleitung eines Evaluationsverfahrens durch einen Ausbilder oder eine Ausbilderin erfordert eine besondere Begründung und die Verständigung des betroffenen Teilnehmers bzw. der betroffenen Teilnehmerin. Es ist jedenfalls einzuleiten, wenn ein Ansuchen des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin zur Einleitung eines Abschlussverfahrens vorliegt.

4.4 Die Teilnehmerin, bzw. der Teilnehmer deren bzw. dessen Weiterbildung evaluiert wird, hat alle Informationen und Daten, die zum Erreichen des Evaluationszweckes erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Dafür können entsprechende Begleitgespräche vereinbart werden.

4.5 Das dafür befugte Lehrpersonal hat alle Informationen, Daten und Quellen, die zum Erreichen des Evaluationszweckes erforderlich sind, vollständig zu berücksichtigen, gewissenhaft zu prüfen und zu gewichten. Dabei ist auf die Verschwiegenheitspflicht Bedacht zu nehmen.

4.6 Die Ergebnisse des Evaluationsverfahrens und etwaige sich daraus ergebende Empfehlungen, Vereinbarungen und Konsequenzen sind zu protokollieren und der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer in entsprechender Form mitzuteilen. Verbindliche inhaltliche Vereinbarungen oder Konsequenzen hinsichtlich der Minimalanforderungen und Ergebnisse, die einen erfolgreichen Abschluss der Aus-, Fort- oder Weiterbildung in Frage stellen können, müssen mit Begründung in schriftlicher Form erfolgen.

5. Abschluss und Zertifizierung

5.1 Der Abschluss erfolgt über ein schriftliches Ansuchen der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers nach Absolvierung aller Fort- oder Weiterbildungsteile. Vom dafür befugten Lehrpersonal wird ein Evaluationsverfahren zur quantitativen (Erfüllung der Mindestanforderungen) und qualitativen Evaluation (Entwicklungsstand) durchgeführt.

5.2 Bei positivem Abschluss der Evaluierung findet ein Abschlusskolloquium statt, das der Feststellung der Eignung zur Durchführung Personenzentrierter Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen im Sinne des Qualifikationszieles dient. Sie besteht in der Beschreibung eines Therapieverlaufs mit Reflexion des diagnostischen und theoretischen Hintergrundes und in der transparenten Darstellung von Aspekten der therapeutischen Vorgangsweise. Die Abschlussreflexion ist öffentlich.

5.3. Personen, die das Curriculum während ihrer fachspezifischen Ausbildung begonnen haben, müssen ein zusätzliches Abschlusskolloquium zu dem, in der fachspezifischen Ausbildungsordnung vorgesehenen, absolvieren und zwar frühestens ein Jahr nach Abschluss der fachspezifischen Ausbildung.

5.4 Das Diplom enthält Angaben über das geltende Curriculum sowie darüber hinausgehende Veranstaltungen und Seminare sowie eine Beschreibung der Lernerfahrungen von Seiten der Absolventin/des Absolventen.